

Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“

(Drucksache 17/12033)

Vorbemerkung

Als anerkannte Interessenvertretung behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen nimmt der SoVD NRW zu den das Thema Barrierefreiheit betreffenden Fragen im Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) 2018“ Stellung. Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK, seit 2009 deutsches Recht) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, behinderten Menschen mittels geeigneter Maßnahmen, einschließlich der Feststellung und Beseitigung von Barrieren, den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Die geforderten Maßnahmen gelten ausdrücklich auch für Gebäude und Einrichtungen in Gebäuden - ausdrücklich einschließlich Wohnhäusern - und Arbeitsstätten. Zudem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, hierzu Mindeststandards und Leitlinien zu erlassen und deren Anwendung zu überwachen. Und sie sollen mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass auch private Bauherr*innen von Mietwohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einrichtungen und Diensten *alle* Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigen.

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen behinderte Menschen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Barrierefreiheit ist eine der Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen. Im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung heißt es denn auch: „Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen. Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen.“¹ Dass bei der Realisierung von Barrierefreiheit dennoch nach wie vor große Defizite bestehen, bestätigt auch der erste Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Danach verfügen nur 18 % der Menschen mit Beeinträchtigungen über barrierefreien Wohnraum. Insbesondere Menschen, die stark beeinträchtigt sind, leben dem Teilhabebericht zufolge häufig in stationären Wohneinrichtungen, auch wenn dies nicht ihren individuellen Wohnpräferenzen entspricht.²

Der BauO NRW kommt als maßgeblicher Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit eine große Bedeutung bei der Beseitigung dieser Defizite zu. Das Land hat hier eine entscheidende Regelungskompetenz, welche die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung und älterer Menschen wesentlich bestimmt. Um die skizzierten Defizite zu beseitigen und behinderten Menschen die selbstbestimmte Wahl darüber zu ermöglichen wo, wie und mit wem sie leben wollen, muss das zentrale Ziel einer jeden Novellierung der BauO NRW nach Auffassung des SoVD NRW sein, unter maßgeblicher Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikeln 9 und 4 BRK die weitere Bautätigkeit

¹ Koalitionsvertrag 2017-2022 zwischen der CDU NRW und FDP NRW, S. 105.

² Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht NRW), S.136-138, 2020.

im Lande so auszurichten, dass sie systematisch zur Erreichung des erklärten Ziels „NRW ohne Barrieren“ beiträgt. Dazu sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen für Barrierefreiheit möglichst sachgerecht und bestimmt zu fassen und ihre Anwendung und Umsetzung in den Verfahren umfassend zu gewährleisten, so dass langjährig beklagte Vollzugs- und Regelungsdefizite überwunden werden. Jedoch verfehlten schon die vergangenen Novellen der BauO NRW dieses Ziel, da mit ihnen bauordnungsrechtliche Regelungen für Barrierefreiheit teils auch verwässert wurden.

Die nun vorgesehene Novelle würde im Falle einer unveränderten Verabschiedung diesen Negativtrend fortsetzen. So würde insbesondere die vorgesehene Änderung des § 49 Abs. 1 nunmehr die offensichtliche Abkehr vom Ziel eines barrierefreien Wohnungsbaus, der diesen Namen verdient, bedeuten. Wir wenden uns daher entschieden gegen die hier geplanten Verschlechterungen und müssen den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.

Dass sich entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (IGG NRW) im Vorblatt des Gesetzentwurfs zum wiederholten Male kein Abschnitt über die Auswirkungen des Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen findet, macht die fehlende Auseinandersetzung mit den berechtigten Belangen von behinderten Menschen einmal mehr deutlich. So findet sich weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung eine ausdrückliche Bezugnahme auf die BRK und ihre näheren Anforderungen (insbesondere in Art. 9 BRK), die eigentlich als Maßstäbe für eine Novelle des Bauordnungsrechts zwingend zu berücksichtigen wären.

1. Barrierefreie Wohngebäude

1.1. Zum Umfang von Barrierefreiheit

Gemäß der **Legaldefinition der Barrierefreiheit** in § 2 Abs. 10 BauO NRW³, sind bauliche Anlagen – hier: Wohnungen – dann barrierefrei, soweit sie **für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen**, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Der Bauordnung liegt also, und dies soll dem Gesetzentwurf zufolge auch so bleiben, eine Definition von Barrierefreiheit zugrunde, welche zurecht alle Menschen umfasst. Dies korrespondiert mit den Anforderungen der BRK zum „universellen Design“. Nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f BRK ist das Land NRW verpflichtet, sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen. Dies gilt auch mit Blick auf Wohnungen und andere bauliche Anlagen.

Schon die bisherige Regelung des § 49 Absatz 1, wonach in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 die Wohnungen „barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein“ müssen, ist eine unzulässige Einschränkung dieser Legaldefinition, da die Nutzbarkeit von Wohnungen für Rollstuhlnutzende vom Gesetz eingeschränkt wird. Mit der nun geplanten erneuten Änderung in § 49 Absatz 1 würde der Weg der Aushöhlung der Legaldefinition von Barrierefreiheit leider noch weiter gegangen. So sollen Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 zukünftig nur noch „**im erforderlichen Umfang**“ barrierefrei sein.

Mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erforderlicher Umfang“ in Bezug auf Wohnungen würde die Aufgabe der BauO NRW zur Schaffung von möglichst sachgerechten und bestimmten Regelun-

³ Die im Folgenden genannten Rechtsnormen sind – soweit nichts anderes angegeben ist – solche der BauO NRW.

gen für Barrierefreiheit im Wohnungsbau ad absurdum geführt, da damit der ordnungsrechtliche Rahmen weder erweitert, verengt oder konkretisiert, sondern schlicht vernebelt würde. Nicht zuletzt die bisherigen praktischen, sehr negativen Erfahrungen mit der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „im erforderlichen Umfang“ beim Bau von öffentlich zugänglichen Gebäuden belegen dies. Wir hatten daher die in § 49 Abs. 1 geplante Novellierung auch im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung gegenüber dem Fachministerium schon eingehend kritisiert. Ein Zurückfahren des Standards „Barrierefreies Bauen“ im Wohnungsbau auf den unbestimmten Rechtsbegriff des „erforderlichen Umfang“ käme einer offenkundigen Abkehr vom Ziel des barrierefreien Wohnungsbaus auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt gleich. Die Begründung des Gesetzentwurfs macht auch gar keinen Hehl daraus, dass die Vorgaben für barrierefreien Wohnungsbau ausgedünnt werden sollen. Denn wie anders könnte man die Aussagen verstehen, wonach zukünftig nur noch „wesentliche Barrieren“ vermieden werden sollen und weitergehende individuelle bedarfsnotwendige Anforderungen an ein barrierefreies Wohnumfeld erst durch einen späteren Umbau „ohne größeren Aufwand“ Berücksichtigung finden sollen?⁴

Für auf Barrierefreiheit angewiesene Wohnungssuchende, aber auch für Bauherr*innen bzw. Architekt*innen, würden sich mit dieser Novellierung die Unsicherheiten vergrößern. Der Blick in die Praxis macht das deutlich: Woher sollen Bauherr*in und Architekt*in wissen, was Barrierefreiheit im erforderlichen Umfang bedeutet? Da weder Gesetzentwurf noch Begründung eine nachvollziehbare Erklärung hierfür geben, ist zu befürchten, dass jeder Versuch einer Klarstellung dessen, was der erforderliche Umfang für eine barrierefreie Wohnung sein soll,

⁴ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 103-104.

letztlich zu einer weiteren Aushöhlung der in die technischen Baubestimmungen eingeführten DIN-Norm 18040-2 für barrierefreie Wohnungen führt. Denn wer barrierefreie Wohnungen planen und bauen will, schaut hierfür zuerst in die Technischen Baubestimmungen und die dort eingeführten Teile der DIN-Norm 18040-2 für barrierefreie Wohnungen. Die DIN-Norm unterscheidet aber nicht (!) zwischen wesentlichen und unwesentlichen Barrieren. Eine solche Kategorisierung wäre auch mit der Wahrung der mit den DIN-Normen verbundenen Schutzrechte nicht vereinbar. Vielmehr normiert die DIN-Norm Standards für die barrierefreie Gestaltung verschiedener Teile eines Wohngebäudes, also z.B. der Eingangstür, des Treppenhauses und von einzelnen Wohnräumen, damit diese barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, ganz egal ob jemand geh-, hör- oder sehbehindert ist. Jede Auslassung von Teilen der DIN-Norm bedeutet also, dass einzelne Teile einer Wohnung nicht barrierefrei sind und Schutzrechte von behinderten Menschen keine Beachtung mehr finden.

Eine Abstufung zwischen wesentlichen und weniger wesentlichen Barrieren würde aber auch der Lebensrealität von behinderten Menschen nicht gerecht werden, im Gegenteil. Denn was für den einen keine oder nur eine kleine, leicht zu überwindende Barriere ist, stellt für den nächsten eine große Barriere dar.

Die Wohnungssuche ist für behinderte Menschen ohnehin besonders schwierig. So gibt es keine speziellen Suchmöglichkeiten für barrierefreie Wohnungen. In den allermeisten Städten und Gemeinden sind auch die kommunalen Wohnungsämter mit der Frage nach einer barrierefreien Wohnung weitestgehend überfordert. Wohnungssuchende stehen heute schon vor dem großen Problem, dass in verfügbaren Angeboten, sei es in Zeitung oder Internet, allzu oft eine Wohnung als barrierefrei angepriesen wird, obwohl sie diesen Standard nicht im geringsten erfüllt. Da gibt es Treppenstufen am Eingang, da ist das Bad viel zu klein oder zum Balkon geht's nur über eine Stufe. Barrierefreier

Wohnungsbau ist bisher oft nur eine Worthölse. Dabei sollten sich behinderte Wohnungssuchende endlich darauf verlassen können, dass, wo barrierefreie Wohnung draufsteht, auch eine barrierefreie Wohnung drin ist. Doch die geplante Änderung des § 49 Abs. 1 lässt eher Gegenteiliges befürchten, so dass die Probleme wohnungssuchender behinderter Menschen eher noch zunehmen könnten.

Und wer würde eigentlich in Zukunft Barrieren nachträglich durch Umbau beseitigen, wenn diese doch kraft Gesetzes kein wesentliches Hindernis für einen behinderten Menschen in seiner Wohnung darstellen? Wer „mögliche, weitere und darüberhinausgehende Individualbedarfe“⁵ hat, die über das hinausgehen, was die Landesregierung mit der Novellierung der Landesbauordnung zu gewähren bereit ist, soll darüber weiterhin in Verhandlungen mit dem Wohnungseigentümer treten und Barrieren auf eigene Kosten beseitigen müssen? Damit würde das Thema des barrierefreien Wohnraums zu einem individuellen Problem umgedeutet, für dessen Lösung der Staat nicht verantwortlich ist – UN BRK hin oder her.

Die Landesregierung beruft sich in Bezug auf Novellierungspläne in der Landesbauordnung oft und gerne unter Verweis auf das Ziel, bundesweit gleiche Regelungen schaffen zu wollen, auf die Anpassung an die Musterbauordnung (MBO). Doch sieht weder die MBO, noch irgendeine andere Landesbauordnung in Deutschland, eine solch einschränkende Formulierung beim Bau von barrierefreien Wohnungen vor, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist. NRW würde also bei Umsetzung der hier geplanten Novellierung von § 49 Abs. 1 eine negative Ausnahme in Deutschland darstellen.

⁵ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 103.

Gemeinsam im Bündnis⁶ mit über 20 weiteren landesweit aktiven Verbänden und Organisationen aus NRW lehnt der SoVD NRW die geplante Änderung in § 49 Absatz 1 mit größtem Nachdruck ab und fordert den Landtag auf, in der Landesbauordnung die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zukünftig Wohnungen im Neubau generell barrierefrei, d.h. gemäß der Definition von Barrierefreiheit, gebaut werden. **§ 49 Absatz 1 sollte lauten: „Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“** Als Planungsgrundlage für die praktische Umsetzung einer solchen Formulierung müssen aus Sicht des SoVD NRW alle Teile und Standards der DIN 18040-2 in die Technischen Baubestimmungen von NRW eingeführt werden. Dies schließt den R-Standard ebenso ein, wie die Voraussetzungen der Barrierefreiheit für Sinnesbehinderte.

1.2. Barrierefreie Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von allen Verkehrsflächen und allen Wohnungen

Schon heute sind laut § 39 Absatz 4 Satz 4 Aufzugshaltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen nicht erforderlich, „wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können“. Der SoVD NRW hatte diese Ausnahmeerweiterung sowie die problematische Auslegung und Anwendung des unbestimmten Begriffs der „besonderen Schwierigkeiten“ bereits in seiner Stellungnahme zur BauO NRW 2018 kritisiert und für den Geschosswohnungsbau eine Verpflichtung zur Ausstattung mit barrierefreien (rollstuhltauglichen und nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit Sinnesbehinderung nutzbaren) Aufzügen, die von allen Nutzungseinheiten zugänglich sind, gefordert. Etwaige notwendige Ausnahmen seien demnach auf konkret definierte

⁶ Die „Gemeinsame Erklärung zu Änderungen der BauO NRW in Bezug auf barrierefreies Bauen“ liegt allen Mitgliedern des Landtages NRW vor.

Tatbestände zu beschränken. Auf unsere damalige Stellungnahme sei an dieser Stelle verwiesen.⁷

Die Zugänglichkeit mittels eines barrierefreien Aufzugs ist bislang schon auf Gebäude mit mehr als 5 oberirdischen Geschossen beschränkt. Denn laut § 39 Abs. 4 Satz 3 der bisherigen LBO muss nur in solchen Gebäuden der Aufzug Rollstühle aufnehmen können, was ein zwingendes Merkmal eines barrierefreien Aufzuges darstellt. Diese Beschränkung der Zugänglichkeit mittels eines barrierefreien Aufzuges soll laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nur beibehalten werden. Mit der nun geplanten Novelle würde die Pflicht zur Ausstattung mit Aufzügen noch weiter eingeschränkt. So soll nach § 39 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Aufzugspflicht generell entfallen, wenn Wohnraum durch Änderung, Umbau, Nutzungsänderung des Dachgeschosses, durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse geschaffen wird. Laut Begründung sei der nachträgliche Einbau eines Aufzuges bei bestehenden Gebäuden regelmäßig mit großem baulichem und finanziellem Aufwand verbunden und könne die Realisierung eines Vorhabens insgesamt in Frage stellen.⁸

Akzeptabel aus Sicht des SoVD NRW wäre noch, wenn der Ausbau des Dachgeschosses oder die Errichtung *eines* zusätzlichen Geschosses keine zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des nachträglichen Einbaus von Aufzügen auslösen würde. Eine darüberhinausgehende Aufstockung kann zu einer größeren Zahl von Wohnungen führen, die einer barrierefreien Nutzbarkeit nicht entzogen bleiben sollten. **Eine Befreiung von Aufzugspflichten für Aufstockungen von zwei Geschossen wird daher als zu weitreichend abgelehnt.**

⁷ Siehe https://www.sovd-nrw.de/fileadmin/landesverbaende/nrw/website_re-launch_04_2020/Politische_Stellungnahmen-2018/2018_Stellungnahme_Gesetzentwurf_BauModG_NRW_Ds_17_2166_Anhoerung_A02_4_5_2018.pdf

⁸ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 99.

1.2.1. Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

Menschen mit Mobilitätseinschränkung sind im besonderen Maße darauf angewiesen, Stellplätze möglichst nah an der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben. Bisher sieht § 48 Abs. 2 vor, dass das für Bauen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für behinderte Menschen regelt. Künftig sollen diese Fragen der-jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik überlassen bleiben. Eine Kommunalisierung der Regelungskompetenz wäre mit dem Risiko behaftet, dass diesem Erfordernis mancherorts nicht mehr hinreichend Rechnung getragen wird und womöglich neue Barrieren für diesen Personenkreis entstehen. **Der SoVD NRW fordert, dass das Land einen Rahmen bezüglich der Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen setzt, um den berechtigten Belangen behinderter Menschen landesweit gerecht zu werden.**

1.2.2. Bauordnungsrechtliche Prüfung

Angesichts in der Vergangenheit vielfach beklagter Vollzugsdefizite bei Barrierefreiheitsanforderungen ist die regelhafte Prüfung ihrer Erfüllung im Baugenehmigungsverfahren bedeutsam. Wohngebäude sind meist keine großen Sonderbauten, so dass hier das einfache Verfahren nach § 64 greift. Von der einfachen Prüfung bislang jedoch nicht erfasst sind die Aufzugspflichten für Wohngebäude nach § 39 Abs. 4 und 5. Diese sind jedoch für die Zugänglichkeit der Wohnungen essenziell. **Der SoVD NRW fordert, die Prüfung der Erfüllung der Aufzugspflichten nach § 39 in die regelhafte Prüfung im Baugenehmigungsverfahren aufzunehmen.**

1.2.3. Nachrüstung eines Treppenlifts

Um die barrierefreie Zugänglichkeit nachträglich auch in bisher nicht barrierefrei zugänglichen Bestandswohnungsgebäuden realisieren zu können, wurde bisher in § 34 Abs. 5 Satz 2 der nachträgliche Einbau

von Treppenliften richtigerweise erlaubt. Ein Treppenlift ist hier oftmals das Mittel der Wahl („angemessene Vorkehrung“ i. S. d. BRK), da der nachträgliche Einbau eines Aufzuges sehr aufwändig bis unmöglich sein kann. Ohne eine solche Vorgabe bleibt die Nachrüstung bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit weiterhin ein nur sehr schwer zu lösendes Problem.

Diese Regelung soll nun ersatzlos entfallen, da ausweislich der Begründung der nachträgliche Einbau eines Treppenliftes in der Anlage A 4.2/1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Nordrhein-Westfalen konkretisiert werden soll. Die Landesregierung anerkennt also grundsätzlich nach wie vor die Notwendigkeit für den nachträglichen Einbau eines Treppenliftes. Um diese Möglichkeit in der Praxis aber auch bekannt zu machen bzw. Interessent*innen für eine solche Lösung die Auffindung der entsprechenden Rechtsvorschrift zu erleichtern, **halten wir es allerdings für erforderlich, die Regelung zur Nachrüstung von Treppenliften im Gesetz zu belassen und sie nicht nur in einer dem Laien eher unzugänglichen Anlage zur VV TB zu verstecken.**

1.3. Weitere Regelungsbedarfe zur barrierefreien Planung von Wohngebäuden

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den Novellen von 2016 und 2018 formuliert, sehen wir folgende weitere Regelungsbedarfe (zum Näheren sei auf die damaligen Stellungnahmen verwiesen):

- Im Interesse eines zukunftsfähigen barrierefreien Wohnungsbaus halten wir es nach wie vor für geboten, künftig die **bodengleiche und barrierefreie Dusche als Standard** vorzusehen und § 43 Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

- Es fehlt eine ausreichend konkrete Vorschrift, die sicherstellt, dass bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen alle **gemeinschaftlich genutzten** Räume, Flächen und Nebenanlagen, also auch Abstellräume, barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen.

2. Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

2.1. Zum Umfang von Barrierefreiheit

Der SoVD NRW forderte in der Vergangenheit nachdrücklich, das Barrierefreiheitsgebot rechtssicher zu erweitern, indem es für öffentlich zugängliche Gebäude auf die „dem Besucher- und Nutzerverkehr dienenden“ Gebäudeteile bezogen wird. Die für § 49 Abs. 2 Satz 1 LBO vorgesehene Novellierung übernahm im ersten Gesetzentwurf des Fachministeriums diese Formulierung erfreulicherweise fast wortgleich und führte aus, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, zukünftig in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein sollen. Jedoch wurde in der damaligen Begründung die Definition der Benutzer in einer aus unserer Sicht nicht hinnehmbaren Weise eingeschränkt. So waren laut Begründung ArbeitnehmerInnen, die in einem öffentlich zugänglichen Gebäude beschäftigt sind, ausdrücklich nicht mit der Begrifflichkeit „Benutzer“ gemeint. Begründet wurde dies damit, dass „für Arbeitnehmer in diesen Anlagen andere Vorschriften, insbesondere des Schwerbehindertenrechts einschlägig“ seien. Gemeint war hier wohl die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz mit Mitteln der Ausgleichsabgabe barrierefrei zu gestalten. Zwar ist es richtig, dass einige spezifische Belange am Arbeitsplatz individuell gestaltet werden müssen. Ist jedoch eine Arbeitsstätte in einem öffentlich zugänglichen Gebäude nicht von vornherein barrierefrei gestaltet, kann dies auch nicht einfach durch individuelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Die weitere damalige Begründung, wonach eine Ausweitung von § 49 Abs. 2 auf Arbeitsstätten nicht in Betracht komme,

weil die speziellen Anforderungen an Arbeitsstätten insgesamt im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt seien, war und ist schlicht falsch. So bekräftigt § 3a Abs. 4 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vielmehr den Vorrang des Länderrechtes und führt aus: *„Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.“*

Diese bundesrechtliche Möglichkeit zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten, sollte umfassend genutzt werden, um behinderten Menschen künftig mehr Arbeitsstätten zugänglich zu machen. Arbeitsstätten mit Barrieren sind vielfach ein Grund, entgegen der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX von der (erstmaligen) Einstellung eines behinderten Menschen abzusehen, weil dadurch Barrierefreiheitsanforderungen – ggf. auch bauliche - nach § 3a Abs. 2 ArbStättV ausgelöst würden.

Anstatt jedoch den Ansatz der Schaffung von Barrierefreiheit in den dem Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen in öffentlich zugänglichen Gebäuden entsprechend auszubauen und Arbeitsplätze in die Regelung einzubeziehen, wird mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf dieser an sich völlig richtige Ansatz wieder zurückgenommen. Stattdessen geht man wieder zurück auf die bisherige, gänzlich ungeeignete Variante, den unbestimmten Rechtsbegriff des „erforderlichen Umfangs“ in Bezug auf öffentlich zugängliche Gebäude heranzuziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass damit der Verunsicherung beim Bau von öffentlich zugänglichen Gebäuden Tür und Tor geöffnet ist.

Daher fordern wir den Landtag auf, den rechtlichen Spielraum zu nutzen und in der Landesbauordnung eine Regelung zur barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden einzuführen, welche das Barrierefreiheitsgebot rechtssicher auf die „dem Besucher- und Nutzerverkehr

dienenden“ Gebäudeteile inklusive der **Arbeitsstätten bezieht. Auch ist die vollständige Einführung aller Bestandteile der DIN 18040-1 [Öffentlich zugängliche Gebäude] in die Technischen Baubestimmungen von NRW für die barrierefreie Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden unabdingbar.**

Der SoVD NRW begrüßt die Wiederaufnahme der Beispiele für öffentlich zugängliche Gebäude in § 49 Abs. 2., weil dies zum besseren Verständnis beiträgt. Wie wir bereits 2016 darlegten, sollten die Beispiele ergänzt werden um

- Einrichtungen des Sozialwesens (z. B. Beratungsstellen; Einrichtungen für Kinder und Jugendliche),
- Nutzungseinheiten für freiberufliche Dienstleistungen (z. B. Anwalts- und Steuerkanzleien, Notariate, u. ä.) sowie
- Messe- und Ausstellungsgelände und -gebäude.

2.2. Weitere Regelungsbedarfe zur barrierefreien Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Bereits in unseren Stellungnahmen zu den Novellen 2016 und 2018 sahen wir weitere Regelungsbedarfe (zum Näheren sei auf die Stellungnahmen verwiesen):

- Nach wie vor fordern wir die Wiederaufnahme der Regelung des früheren § 55 Abs. 3, die für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte.
- Der Bestandsschutz für rechtswidrige Barrieren, die schon nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften nicht hätten genehmigt werden dürfen, muss bei Änderung oder Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden generell aufgehoben werden. Hierzu ist § 59

entsprechend anzupassen. Wegen der maßgeblichen Verantwortung des Landes für die „Vollzugsdefizite“ ist dies mit einer Zuschussförderung des Landes zu unterlegen, die eine Belastung des Eigentümers mit unverhältnismäßigem Mehraufwand abwendet.

- Nach wie vor erschließt sich uns nicht, warum selbst beim Neubau von Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden die Erfüllung von Barrierefreiheitsanforderungen wegen bestimmter Gegebenheiten nur mit derart „unverhältnismäßigem Mehraufwand“ möglich sein sollte, dass die Aufhebung der Anforderungen geboten wäre (§ 49 Abs. 3). Soweit eine solche Ausnahmeregelung nicht verzichtbar sein sollte, muss zumindest der „unverhältnismäßige“ Mehraufwand klar und handhabbar präzisiert werden.
- Das Beteiligungsrecht der Interessenvertretungen behinderter Menschen nach § 72 Absatz 7 sollte auf alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen erweitert werden und durch Verweis auf § 9 IGG NRW die dort in Abs. 2 normierten Verfahrensvorgaben entsprechend einbeziehen.
- Der vorliegende Novellierungsentwurf sieht weiterhin keine Verbesserung in der Rettungsversorgung von behinderten Menschen im Brandfall vor. Der SoVD NRW regt daher noch einmal an, alternative, barrierefreie Rettungskonzepte für den ersten Rettungsweg an geeigneter Stelle zu verankern.
- Und nicht zuletzt fordern wir weiterhin die Aufnahme der Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsregelungen in den Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 86.